



Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Per Zustellungsurkunde

ALBA Metall Nord GmbH
Emsstr. 29
26382 Wilhelmshaven

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 30.10.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
40211/1-8.11.2.4
OL 20-168-01

Durchwahl 0441 799
0

Oldenburg
15.09.2021

Genehmigungsverfahren nach §§ 16 und 19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ¹;

Antrag der ALBA Metall Nord GmbH, Emsstr. 29, 26382 Wilhelmshaven auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Metallschrott in 26382 Wilhelmshaven (Nr. 8.11.2.4 i.V.m. 8.9.1.1EG, 8.11.2.1EG, 8.12.3.1G, 8.12.1.1EG, 8.12.2V, 8.14.3.3V, 8.15.2V und 8.15.3V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1. Der Firma ALBA Metall Nord GmbH, Emsstr. 29, 26382 Wilhelmshaven, wird aufgrund ihres Antrages vom 30.10.2020, zuletzt geändert mit Schreiben vom 03.06.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Metallschrott auf o. a. Betriebsgrundstück erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und mit den unter Abschnitt II und III genannten Nebenbestimmungen.

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung:

- Errichtung einer Brikettier – Pressenanlage in Halle 4
- Errichtung einer Zwischenlagerung von Vormaterial und Fertigmateriale in Halle 4
- Erhöhung der Durchsatzleistung aller Behandlungsanlagen nicht gefährlicher Abfälle auf 966 t/d
- Errichtung eines FE- und NE-Metallspäne Lager in Halle 2

¹⁾ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Errichtung einer Lager Box für Vor und Endmaterial der Brikettier-Pressenanlage in Halle 2
- An- und Abfahren von bis zu 4 LKWs mit Anhänger in der Nachtzeit 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

3. In der Anlage sind folgende Kapazitäten zulässig:

Anlage	Bezeichnung der Anlage	Ziffer der 4. BImSchV*	Anlagen Kapazität
Hauptanlage	Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle	8.11.2.4 V	966 t/d
Nebenanlagen	Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher metallischer Abfälle (Zerdirator)	8.9.1.1 EG	160 t/d
	Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle	8.11.2.1 EG	150 t/d
	Zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten	8.12.3.1 G	10.000 t
	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	8.12.1.1 EG	149 t
	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	8.12.2 V	1500 t
	Abfalllagerung > 1 Jahr von nicht gefährlichen Abfällen	8.14.3.3 V	149 t
	Abfallumschlag von gefährlichen Abfällen	8.15.2 V	9,90 t/d
	Abfallumschlag von nicht gefährlichen Abfällen	8.15.3 V	200 t/d

* des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

4. Standort der Anlage ist:

Ort: 26382 Wilhelmshaven

Straße: Emsstraße 29

Gemarkung Wilhelmshaven

Flur: 1

Flurstücke: 92/40, 92/50, 92/63, 92/65, 92/68, 114/5, 114/10 und 114/12

Ost-/Nordwert: 32440916 / 5929708

5. Entscheidungsrelevante Unterlagen

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und liegen diesem zugrunde.

Ferner sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Auflistung sämtlich zugelassener Abfälle – Anlage 1

6. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- **Baugenehmigung nach § 70 NBauO**

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen

II. Bedingung:

1. Sicherheitsleistung

Diese Änderungsgenehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass der Betreiber der Anlage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA OL), spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage Sicherheit in Höhe von

120.000,00 €

(in Worten: hundertzwanzigtausend Euro)

in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage erbringt.

Die Sicherheitsleistung ist vor Durchführung der von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen beim GAA OL zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann in ihrer Höhe seitens des GAA OL jederzeit entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung oder aufgrund von Änderungen in der Betriebsweise der Anlage neu festgesetzt werden.

Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Bankbürgschaft unter den oben genannten Bedingungen sicherzustellen.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.10.2022 mit der Durchführung der Änderungsmaßnahmen und bis zum 01.10.2024 mit dem Betrieb der geänderten Anlagenteile begonnen wurde.
- 1.3. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4. Wenn ein Oberflächengewässer betroffen ist, ist daneben auch die zuständige Untere Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind mit diesen Behörden abzustimmen.
- 1.5. Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten für die Maßnahmen der Änderungen uneingeschränkt fort, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid aufgehoben, geändert oder ersetzt werden.
- 1.6. In Bezug auf die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen anzufertigen, die auch Sofortmaßnahmen zur Vermeidung erhöhter Emissionen umfassen müssen. Die Betriebsanweisungen, die unter Berücksichtigung der einschlägigen Technischen Regeln und des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes sowie der Angaben der Hersteller aufzustellen sind, müssen u.a. folgende Punkte behandeln:
 - Unterrichtung der Mitarbeiter über die Eigenschaften der verwendeten Stoffe sowie die Verfahrensabläufe,
 - Betriebsstörungen,
 - Maßnahmen bei Betriebsstörungen, um schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren zu vermeiden,
 - Maßnahmen zur Verhinderung von Brand-, Verpuffungs- und Explosionsgefahren im Anlagenbereich.
- 1.7. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen eingehend zu schulen. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen. Die durchgeführten Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 1.8. Dem GAA Oldenburg sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen gelten nur Ereignisse, die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 6 Abs. 1 BImSchG haben.
- 1.9. Die tägliche Betriebszeit für den gesamten Anlagenbetrieb liegt antragsgemäß werktags in der Tagzeit zwischen 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. In der Nachtzeit 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind An- und Abfahrten von bis zu 4 LKW mit Anhänger (Stellplatz: westlich hinter Halle 4) unter Berücksichtigung der Schalltechnischen Untersuchung der Zech mbH -

Bericht Nr. LL15475.1 vom 18.12.2020 in Verbindung mit dem schalltechnischen Bericht Nr. LL 15475.1/01 vom 13.05.2020 – zulässig.

Verlade- / Umlade Vorgänge dürfen in der Nachtzeit 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr **nicht** durchgeführt werden.

2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

- 2.1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während der gesamten Behandlung Vorgänge, einschließlich Anlieferung und Abtransport sowie der Lagerung staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Der Betrieb der Anlage ist so durchzuführen, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Staubemissionen ausgeschlossen werden (Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft).
- 2.2. Staubbeladene Abluft der Brikettier – Pressenanlage (BE 650 / AN 750 - Betriebshalle 4) ist an der jeweiligen Entstehungsstelle (Aufgabebunker und Bandübergabestellen) zu erfassen und einer Entstaubungsanlage zuzuführen.
- 2.3. Die Staubemissionen aus der Abluft der Brikettier – Pressenanlage - Absaugung sind so zu begrenzen, dass die Anforderungen aus Nr. 5.2.1 TA Luft eingehalten werden.

3. Immissionsschutz - Lärmschutz

- 3.1. Die in den Antragsunterlagen beigefügte Schallimmissionsprognose der nach § 29 b BImSchG anerkannten Messstelle, die Schalltechnische Untersuchung der Zech mbH - Bericht Nr. LL 15475.1/01 vom 13.05.2020 ist zu berücksichtigen.
- 3.2. Die Gesamtanlage ist zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblich belästigenden Geräuschimmissionen so zu errichten und zu betreiben, dass beim späteren Betrieb folgende anteilige Immissionspegel für Geräusche in der Nachbarschaft - (ermittelt nach den Bestimmungen der TA Lärm) - an den nachfolgend genannten Immissionsorten nicht überschritten werden:

Immissionsorte	Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte Tags [dB(A)] gem. TA Lärm	
		tags	nachts
IP 01 Handelshafen 11	MI	60	45
IP 02 Admiral – Klatt - Straße	WA	55 (57)*	40
IP 03 Kleingartenanlage	EG	60	--**
IP 04 Büro	GE	65	--**
IP 05 Admiral – Klatt – Straße 17	WA	55 (57)*	40
IP 06 Werftstr. 1	MI	60	45
IP 07 Banter Deich 16	GE	65	50

* hier auf Grund der gewachsenen Gemengelage unverändert 57 dB(A)

** keine Schlafräume vorhanden

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Das GAA Oldenburg behält sich vor, weitere Immissionsorte zu benennen.

- 3.3. Die Eingangsdaten der Schallimmissionsprognose der Zech mbH - Bericht Nr. LL 15475.1/01 vom 13.05.2020 sowie vom 18.12.2020 ist frühestens 3 Monate, spätestens jedoch 6 Monate nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage und sodann regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren durch eine nach § 29 b BIm-SchG bekannt gegebene Messstelle zu überprüfen.
- 3.4. Sofern die Einhaltung der genannten Immissionswerte nicht nachgewiesen werden kann bzw. eine Überschreitung mindestens eines festgelegten Immissionswertes festgestellt wird, sind unverzüglich weitergehende konkrete Maßnahmen zur Lärminderung nach dem Stand der Technik, bezogen auf die gesamte Anlage, durch eine nach § 29b BIm-SchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Die ermittelten Maßnahmen zur Lärminderung sind in Abstimmung mit dem GAA Oldenburg umzusetzen.
- 3.5. Beim Verladen, Entladen, Stapeln oder Sortieren von Abfällen, insbesondere von Metallschrotten, muss zur Lärmminimierung die Fallhöhe des Materials soweit wie möglich reduziert werden. Gleiches gilt beim Absetzen von Abfallbehältnissen wie z. B. Abrollcontainern o. ähnlichem.

4. Vibrationen / Erschütterungen

- 4.1. Maschinenkonstruktionen und Fundamente sind so zu gestalten, z. B. durch Massenausgleich, Fundamentabfederung, Wahl entsprechender Bettung und der Fundamentmasse, dass nur nach dem Stand der Technik unvermeidbare Erschütterungen in den Boden abgegeben werden, Auf die DIN 4150 wird verwiesen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1. Die Lärmbelastung von Arbeitsplätzen (Halle 4) ist durch geeignete Maßnahmen auf einen Beurteilungspegel von 80 dB(A) zu beschränken. Höhere Beurteilungspegel sind nur zulässig, wenn seitens des Anlagenbetreibers nachgewiesen wird, dass eine Realisierung von 80 dB(A) mit dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen nicht möglich ist. Bei Überschreitung eines Beurteilungspegels von 80 dB(A) sind den Arbeitnehmern Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Arbeitnehmer, die in Bereichen tätig sind in denen ein Beurteilungspegel von 85 dB(A) oder mehr erreicht werden kann, müssen Gehörschutzmittel tragen. Arbeitnehmern, denen das Tragen von Gehörschutzmitteln nicht zugemutet werden kann, dürfen in derartigen Bereichen (Beurteilungspegel 85 dB(A) und mehr) nicht beschäftigt werden.
- 5.2. Durch konstruktive Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Einzugs-, Quetsch-, und Scherstellen (z.B. an den Förderbändern) im jeweiligen Arbeits- und Verkehrsbereich der Anlagen vermieden werden. Ist dieses nicht möglich, müssen Schutzeinrichtungen vorhanden sein (z.B. Verkleidung, Umwehrung, Lichtschranken).
- 5.3. Das kurzfristige Entfernen von Schutzeinrichtungen für Wartungs- und Reparaturzwecke darf nur bei ausgeschalteten Aggregaten erfolgen und hat nicht während der laufenden Produktion zu erfolgen.
- 5.4. Es sind tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind an Hand der Betriebsanweisung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, bezüglich des Umgangs mit Gefahrstoffen zu unterweisen.
- 5.5. Für die einzelnen Anlagen sind die erforderlichen EG-Konformitätserklärungen, die Anhang II der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 (ABl. EG Nr. 207 vom 23. Juli 1998) entsprechen müssen, vorzulegen.

- 5.6. Flurförderzeugen mit Dieselmotorantrieb, die in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen eingesetzt werden, müssen mit Dieselpartikelfiltern ausgerüstet sein. Dieselpartikelfiltersysteme müssen eine Abscheiderate von mindestens 70% - bezogen auf den UBA-Mess- und Beladungszyklus - aufweisen (4.22 - TRGS 554).

6. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1. Es dürfen ausschließlich die im Anhang 1 zu dieser Genehmigung genannten Abfallarten angenommen werden.
- 6.2. Die in der Anlage zwischengelagerten Abfälle (Presslinge) dürfen ausschließlich zeitweilig gelagert werden. Die Lagerung der Abfälle über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr ist unzulässig.
- 6.3. Die maximalen Lagermengen dürfen entsprechend der Berechnungstabelle zur Sicherheitsleistung nicht überschritten werden.
- 6.4. Beim Betrieb der Anlage ist jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal einzusetzen. Die Sachkunde und die Einweisung durch einen Sachkundigen sind nachzuweisen.
- 6.5. Abfälle dürfen im Input nur angenommen werden, wenn der Output gesichert ist. Bei gefährlichen Abfällen ist ein Nachweisverfahren nach der Nachweisverordnung durchzuführen. Für gefährliche Abfälle zur Beseitigung besteht nach § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) grundsätzlich eine Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle der NGS, soweit durch die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen nicht anderes bestimmt ist. Vor der Entsorgung ist bei andienungspflichtigen Abfällen stets eine Zuweisung der NGS erforderlich.
- 6.6. Mit dieser Genehmigung wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob die in der Entsorgungsanlage zugelassenen Abfallarten als Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung einzustufen sind.
- 6.7. Zur Herstellung von Verwertungsabfällen dürfen nur Abfälle angenommen werden, die – ohne Vermischen mit anderen Stoffen – die Voraussetzungen für eine Einstufung der Maßnahme als Verwertung erfüllen.
- 6.8. Bei vorgesehener ausschließlicher Zwischenlagerung (Entsorgungsverfahren D15/R13) ist die weitere Entsorgung der Abfälle bereits im Vorfeld durch entsprechende Entsorgungsnachweise festzulegen. Dabei ist nachzuweisen, dass sich an die Zwischenlagerung ein weiterer substanzieller Entsorgungsschritt anschließt (z.B. physikalisch/chemische Behandlung). Für die Weiterentsorgung ist der Betreiber des Zwischenlagers neuer Abfallerzeuger.

7. Bodenschutz

- 7.1. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden (Untere Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven und GAA OL) sind umgehend zu informieren

8. Wasserwirtschaft - AwSV

- 8.1. Die unter Nr. 4 der Gutachterlichen Stellungnahme „Errichtung und Betrieb eines neuen Spänelagers in der bestehenden Halle 2“ vom TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Stubbenweg 38 - 40, 26125 Oldenburg vom 07.08.2019, genannten Maßnahmen sind umzusetzen (Eignungsfeststellung gem. § 42 AwSV).
- 8.2. Damit ist die Eignung der Flächen festgestellt.
- 8.3. Im Zuge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind Flächen, auf denen mit festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind so zu befestigen, dass dort anfallendes Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.

9. Bauordnung und Brandschutz

- 9.1. Eine Schlussabnahme durch die Untere Baubehörde wird angeordnet. Ferner ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Zum Zeitpunkt der Schlussabnahme ist eine Erklärung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes (BSK), Brandschutzbüro Eger v. 01.3.2021 Index A zur Vorgangsnummer 16-50-2351 / 01 vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme in brandschutztechnischer Hinsicht analog des BSK`s ausgeführt wurde.
- 9.2. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Zur Festlegung der erforderlichen Feuerlöscher ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2, zur Kennzeichnung der Feuerlöscher ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3, zugrunde zu legen (Kapitel 7, Punkt 7.1 – Übrige Komponenten sowie Kapitel 12, Punkt 2.9 - Brandschutz).
- 9.3. Die Ausführung der organisatorischen bzw. baulichen Zugangsmöglichkeit an den Einfahrtstoren in der Zaunanlage ist mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abzusprechen. Die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrten ist entsprechend den „Hinweise und Empfehlungen der Feuerwehr Wilhelmshaven - Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsfelder für die Feuerwehr“ auszuführen. (BSK, Lageplan).
- 9.4. Alle Ausgänge, Notausgänge und Notausstiege sind durch Sicherheitszeichen gemäß DIN EN ISO 7010 augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten zugänglich und in Fluchrichtung benutzbar sein. (BSK, Punkt 4.7.9 und 4.7.10).
- 9.5. Die Rauchabzugsvorrichtungen sind an den jeweiligen Bedienstellen mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu versehen. Die Stellung des Rauchabzuges –offen oder geschlossen– muss an der Bedienstelle erkennbar sein. Sollen Gehäuse der nichtautomatischen Brandmelder verwendet werden, so muss deren Farbe Gelb sein (RAL 1004). (BSK, Punkt 4.19.3).
- 9.6. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wilhelmshaven Feuerwehrrpläne gem. DIN 14095 anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Pförtner, Brandmeldezentrale) bereitzuhalten und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

- 9.7. Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wilhelmshaven eine Brandschutzordnung Teil A und B gem. DIN 14096 aufzustellen. Der als Aushang bestimmte Teil A (allgemeiner Aushang) an gut sichtbaren Stellen auszuhängen.
- 9.8. Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wilhelmshaven Flucht- und Rettungspläne gem. DIN ISO 23601 und DIN EN ISO 7010 zu erstellen. Die Pläne sind in jedem Geschöß an gut sichtbaren Stellen (z.B. in Fluren) anzubringen.
- 9.9. Die RWA – Anlage ist vor der erstmaligen Nutzung der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage sowie in Abständen von nicht mehr als drei Jahren von einem behördlich anerkannten Sachverständigen im Sinne der §§ 1 oder 5 der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenverordnung (BauSVO) auf ihre Wirksamkeit, Betriebssicherheit sowie des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unverzüglich vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1. Gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird dem GAA OL schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.
- 1.2. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

2. Abfallrecht

- 2.1. Sonderabfälle im Sinne des NAbfG sind gefährliche Abfälle, die in Niedersachsen angefallen sind oder entsorgt werden sollen. Für Sonderabfälle zur Beseitigung gilt die Andienungspflicht an die Zentrale Stelle der NGS, soweit durch die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen i. d. F. vom 16.11.2007 (Nds. GVBl. S. 625) nichts anderes bestimmt ist.

3. Baurecht

- 3.1. Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden ist. Wer eine Baumaßnahme abweichend von der Genehmigung durchführt oder durchführen lässt, handelt gem. § 80 (1) Ziffer 13 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ordnungswidrig.

- 3.2. Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben.
- 3.3. Bauarten, die von technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erteilt worden ist.

V. Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensablauf

Die Firma ALBA Metall Nord GmbH, Emsstr. 29, 26382 Wilhelmshaven, beantragte am 30.10.2020, zuletzt geändert mit Schreiben vom 03.06.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Metallschrott auf o. a. Betriebsgrundstück.

Zu dem Verfahren sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Stadt Wilhelmshaven
- Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

Es bestanden keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Formelle Voraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

2.2. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage ist gemäß Nr. 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg gegeben.

2.3. Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und die Ergebnisse der Gutachten sind in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor i. V. m. den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

3.1. Bauplanungsrecht, Raumordnung

Das Betriebsgrundstück erstreckt sich auf die Flurstücke 92/40, 92/50, 92/63, 92/65, 92/68, 114/5, 114/10 und 114/12 Flur 1 der Gemarkung Wilhelmshaven. Innerhalb des relevanten Flächennutzungsplans 1973 (Stand März 2019) sind die maßgeblichen Flächen des Betriebsgeländes als gewerbliche Fläche und Sonderbaufläche ausgewiesen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Stadt Wilhelmshaven geprüft und bejaht.

3.2. Abfall

3.2.1. Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat gem. §13 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung/Beseitigung von Abfällen Sorge zu tragen. Hierzu gehört, dass bei Zwischenlagern der Output nachweislich gesichert ist. (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NachwV).

3.2.2. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 22, 23, 25 und 26 KrWG stellen auf Verwertungs- und Beseitigungsverfahren innerhalb der Anlage ab und bestimmen nicht den generellen Status der Abfallentsorgungsanlagen. Als Verwertung kann lediglich eine „Maßnahme“ anerkannt werden. D. h. es ist eine Einzelfallentscheidung im Hinblick auf das Hauptergebnis der konkreten Maßnahme zu treffen, bei der neben den anlagenbezogenen Verhältnissen u. a. auch die Zusammensetzung und die Eigenschaften des jeweiligen Abfalles zu berücksichtigen sind. Diese kann nicht vorab in dieser Genehmigung getroffen werden.

3.3. Lärmemissionen

Bei den von dem Vorhaben ausgehenden Geräuschemissionen handelt es sich um Immissionen im Sinn des § 3 Abs. 2 BImSchG. Die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen sind aber nicht geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Erheblich sind Nachteile und Belästigungen nur dann, wenn die Duldung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Zur Beurteilung der Frage, wann Umwelteinwirkungen durch Geräusche erheblich sind, nennt die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in Ziffer 6.1 für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gebietsabhängige Immissionsrichtwerte, ab deren Überschreiten die Belästigungen erheblich sind.

Die Schalltechnische Untersuchung der Zech mbH - Bericht Nr. LL 15475.1/01 vom 13.05.2020 sowie vom 18.12.2020 für die abfallwirtschaftliche Anlage der Firma ALBA Metall Nord GmbH, hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen und der Betrieb der Gesamtanlage aus schalltechnischen Gesichtspunkten allen Richtwerten entspricht und damit genehmigungsfähig ist.

Der beantragte Anlagenbetreiber erfüllt somit nach Überzeugung der Immissionsschutzbehörde die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gem. § 5 (1) BImSchG.

3.4. Staubemission

Die auferlegten Maßnahmen zur Minderung der Staubemission entsprechen dem in Nr. 5.4.8.11 und 5.2.3 TA Luft aufgeführten Stand der Technik zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Sonstige relevante Luftverunreinigungen und Geruchsemissionen sind von der Anlage nicht zu erwarten.

Die Erfüllung der Betreiberpflichtung zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist damit gewährleistet.

3.5. Berechnung der Sicherheitsleistung:

Die als Bedingung unter Nummer II auferlegte Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Ermessensabwägung hinsichtlich der Auferlegung einer Sicherheitsleistung hat ergeben, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um einen vom Regelfall abweichenden Sonderfall handelt.

Die Sicherheitsleistung dient dazu, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen von der öffentlichen Hand abzuwenden. Es soll sichergestellt werden, dass die öffentliche Hand bei Stilllegung der Abfallentsorgungsanlage und Zahlungsunfähigkeit des Betreibers nicht die z. T. erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat, wenn sie die zur Erfüllung der Pflichten erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen muss.

Bei den gelagerten Stoffen am Standort an der Emsstr. 29, 26382 Wilhelmshaven, handelt es sich um Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Begründung der Abfalleigenschaft ist nach § 3 Abs. 1 KrWG, wenn sich der Besitzer des Abfalls entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), da nach praktischen Erfahrungen bei der Stilllegung von Anlagen die Abfallentsorgung das hauptsächliche Problem ist.

Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung sind die im Genehmigungsantrag festgelegten max. Lagerkapazitäten der Anlage sowie die üblichen Entsorgungskosten für die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten berücksichtigt worden. Für die aus den Abfällen gewonnenen Sekundärrohstoffe, die keinen negativen Marktwert besitzen, wurde keine Sicherheitsleistung erhoben.

Die Entsorgungskosten wurden durch Nachforschungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim (hier: Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit – ZUS AGG) sowie durch eigene Umfragen ermittelt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung setzt sich, unter Berücksichtigung der Angaben im Antrag sowie dem aktuellen Abfall - Annahmekatalog wie folgt zusammen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Lfd. Nr.:	Gruppen	Abfallschlüssel (AVV) / Abfallgruppen der genehmigten Abfallarten	Mittlere Kosten / Erlöse [€/Mg]	Menge [Mg]	Sicherheitsleistung
01	Eisen- und Nichteisenschrotte aus AVV Gruppen	02 01 10; Metallabfälle	positiver Marktwert	9800	positiver Marktwert
		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie der Gruppen 10 02; 10 03; 10 04; 10 05; 10 06; 10 07; 10 08; 10 09; 10 10; 10 11; 10 13;			
		11 05 01; Hartzink			
		11 05 02; Zinkasche			
		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen der Gruppe 12 01;			
		15 01 04; Verpackungen aus Metall			
		16 01 17; Eisenmetalle			
		16 01 18; Nichteisenmetalle			
		aus Gruppe 16 08; Gebrauchte Katalysatoren			
		Metalle (einschließlich Legierungen) der Gruppe 17 04;			
		19 01 02; Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt			
		Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen der Gruppe 19 10;			
		19 12 02; Eisenmetalle			
		19 12 03; Nichteisenmetalle			
20 01 40; Metalle					
02	Batterien	16 06 01*; Bleibatterien	positiver Marktwert	250	positiver Marktwert
		16 06 02*; Ni-Cd-Batterien			
		16 06 05; andere Batterien und Akkumulatoren			
		20 01 34; Batterien und Akkumulatoren			
03	Papier und Pappen	15 01 01; Verpackungen aus Papier und Pappe	positiver Marktwert	180	positiver Marktwert
		19 12 01; Papier und Pappe			
04	Kunststoffe	02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	- 85 €	200	36.000 €
		12 01 05; Kunststoffspäne und -drehspäne	k.A.		
		15 01 02; Verpackungen aus Kunststoff	- 63 €		
		16 01 19; Kunststoffe	k.A.		
		17 02 03; Kunststoffe	- 142 €		
05	Gemischte Abfälle	15 01 05; Verbundverpackungen	k.A.	200	36.000 €
		15 01 06; gemischte Verpackungen	- 180 €		
		15 02 03; Aufsaug- und Filtermaterialien	k.A.		
		19 10 04; Schredderleichtfraktionen	k.A.		
		19 10 06; andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	k.A.		
06	Frostschutzmittel	16 01 15; Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	k.A.		
07	Mineralische Abfälle	17 01 02; Ziegel	- 13 €	100	2.100 €
		17 01 03; Fliesen und Keramik	- 21 €		
08	Glas	15 01 07; Verpackungen aus Glas	k.A.	50	2.900 €
		16 01 20; Glas	k.A.		
		17 02 02; Glas	- 56 €		
		19 12 05; Glas	- 58 €		
09	Altreifen	16 01 03; Altreifen	- 80 €	20	2.600 €
		19 12 04; Kunststoff und Gummi	- 130 €		

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

10	Elektro - Geräte	16 02 14; gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	positiver Marktwert	900	positiver Marktwert
		16 02 16; aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen			
		20 01 36; gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			
11	Alt - Holz	03 01 05; Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	- 26 €	149	9.538 €
		15 01 03; Verpackungen aus Holz	- 39 €		
		17 02 01; Holz	- 62 €		
		19 12 07; Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	- 25 €		
12	Gefährliche Abfälle	03 01 04*; Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	- 159 €	145	43.500 €
		10 03 04*; Schlacken aus der Erstsammelze	k.A.		
		10 03 09*; schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	k.A.		
		10 04 01*; Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	k.A.		
		10 04 02*; Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	k.A.		
		10 04 05*; andere Teilchen und Staub	k.A.		
		10 10 07*; gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	- 63 €		
		10 13 09*; asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	k.A.		
		12 01 08*; halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	- 100 €		
		12 01 09*; halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	- 100 €		
		aus Gruppe 1301; Abfälle von Hydraulikölen	- 100 €		
		aus Gruppe 1302; Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	- 100 €		
		aus Gruppe 1303; Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	- 300 €		
		aus Gruppe 1305; Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	- 100 €		
		aus Gruppe 1307; Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	- 100 €		
		15 01 10*; Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	- 123 €		
		15 02 02*; Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	- 185 €		
		16 01 04*; Altfahrzeuge	k.A.		
		16 01 07*; Ölfiler	- 135 €		
		16 01 13*; Bremsflüssigkeiten	k.A.		
		aus Gruppe 1606*; Batterien und Akkumulatoren	k.A.		
		16 07 09*; Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	- 150 €		
16 08 02*; gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	- 150 €				
16 11 01*; Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	- 63 €				
16 11 03*; andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen	- 63 €				

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

	Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			
	16 11 05*; Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	- 100 €		
	17 02 04*; Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	- 124 €		
	17 04 09*; Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	- 58 €		
	17 04 10*; Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	k.A.		
	17 05 03*; Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	- 63 €		
	17 06 05*; asbesthaltige Baustoffe	- 81 €		
	19 01 11*; Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	- 100 €		
	19 10 03*; Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	k.A.		
	19 10 05*; Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	k.A.		
	19 12 06*; Holz, das gefährliche Stoffe enthält	- 174 €		
	19 12 11*; sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	- 285 €		
	20 01 21*; Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	- 210 €		
	20 01 23*; gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	- 87 €		
	20 01 35*; gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	- 7 €		
	06 04 04*; quecksilberhaltige Abfälle	- 450 €		
	06 07 03*; quecksilberhaltige Bariumsulfat-schlämme	k.A.		
	07 01 03*; halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	- 350 €		
	07 01 04*; andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	- 350 €		
	08 03 17*; Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	- 350 €	4	4.000 €
	15 01 11*; Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	- 1000 €		
	16 01 14*; Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	- 462 €		
	aus Gruppe 16 02*; Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	- 575 €		
	16 08 07*; gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	- 575 €		
Gesamt**:		100.638,00 €		
MwSt 19 %:		19.121,22 €		
Sicherheitsleistung:		119.759,22 €		
Gerundete Höhe der Sicherheitsleistung:		120.000,00 €		

** Bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung sind die Kosten für Verladung, Transport mit im Tonnenpreis berücksichtigt worden.

Die Entsorgungskosten unterliegen Schwankungen. Insofern kann die Höhe der Sicherheitsleistung jederzeit angepasst werden. Die Sicherheitsleistung ist auch von eventuellen Rechtsnachfolgerinnen der Betreiberin zu erbringen.

Insgesamt gesehen liegen unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen und der Regelungen dieses Bescheides keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Betrieb der beantragten Anlage schädliche Umweltauswirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

VI. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie §1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif-Nr. 44 des Kostentarifs.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Im Auftrage

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Firma:** ALBA Metall Nord GmbH, Emsstr. 29, 26382 Wilhelmshaven
 Abfall - Annahmekatalog gültig ab 15.09.2021 - OL 028137149

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)	Neu
Kapitel 02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 10	Metallabfälle	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
Kapitel 03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papfabfällen	
Kapitel 06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
Kapitel 07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
Kapitel 08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
Kapitel 10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)	Neu
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 02 10	Walzzunder	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 99	Abfälle a. n. g.	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	
10 08 09	andere Schlacken	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
10 08 99	Abfälle a. n. g.	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)	Neu
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
Kapitel 11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Zinkasche	
Kapitel 12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 13	Schweißabfälle	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)	Neu
Kapitel 13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	
13 07 02*	Benzin	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)	Neu
Kapitel 15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
Kapitel 16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	
16 01 04*	Altfahrzeuge	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07*	Ölfiler	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 20	Glas	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)	Neu
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)	Neu
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
Kapitel 17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 02	Ziegel aufgrund der Änderung der Abfallverzeichnisverordnung aus 17 01 03 herausgelöst	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
Kapitel 19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)	Neu
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
Kapitel 20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
20 01 40	Metalle	